127 Umfchau

von der »plastischen Kraft« der Seele auf, fie klärend und weiter ausbauend. Körper= liche Stigmatisation sett danach eine inten= five «feelische Stigmatisation« voraus, eine ungewöhnliche »existenzielle Ergriffenheit« der ganzen Seele von der Passion des Herrn, eine »Compassio«, ein Miterleben und Mitleiden, eine Geformtheit der Seele, die une »nicht wie eine mühlam betätigte aktive Leistung entgegentritt, sondern wie ein passives Überwältigtsein«. Nur aus folcher »existenzieller Ergriffenheit« komme es zu der feelischen »signatio«, dem emp= findungestarken Miterleiden in der Seele, und diefe führe in einzelnen Fällen zur fichtbaren leiblichen Stigmatisierung als Ausdruck feelischer Geformtheit. Den Über= gang vom feelischen Miterleben und Mit= erleiden zu diefer körperlichen Ausprägung deutet Wunderle gemäß der Psychologie der Bewegungeantriebe, in Anlehnung an eine früher in diefer Zeitschrift veröffent= lichte Arbeit Lindworskys, auf die wir hier verweifen können5. Auch bei über= natürlichen Stigmatisationen von Heiligen fieht Wunderle das Primare durchaus in außerordentlichen, gottgeschenkten feelischen Ergriffenheit, die dann die »pla= stische Kraft der Seele« - der »forma cor= poris« - im Körper fich auswirken laffe. Die körperliche Stigmatisation mare in diesen Fällen von Gott gewollt und in be= fondere Vorsehungspläne eingebaut, sie murde fich aber mit Hilfe der »plastischen Formkräfte der Seele« vollziehen, nachdem die Seele in hoher mystischer Begnadung zur innern Compassio erhoben wurde.

Das lette »Wie« des Übergreifens gei= stiger Erlebnisfülle auf leibliches Geschehen bleibt freilich dunkel. Wer einmal ehrlich über das Leib=Seele=Problem nachgedacht hat und darüber, wie fich geiftige Ge= formtheit in leiblichen Ausdrucksformen gleichsam erft voll ausfaltet, wird sich aber daran erinnern, daß auch sonst trots allen Wiffens um Gehirn und Nervenzentren und um die substanzielle Gegensateinheit von Geist und Leib dieses letzte »Wie« des Überklingens aus geistiger Erlebnissphäre in physiologisches Geschehen in einem Ge= heimnisdunkel bleibt. Für die Wertung des Stigmatisations=Erlebens gilt sicherlich Wunderles Wort: »Die innere Stigmati= fation ist das wefentlich Überragende und Wertvolle; die außere ist für das mystische Leben von geringerer Bedeutung.« Die

Die Hausmarke

Wenn beim Lefen der Überschrift der eine oder andere an die lockenden Schäte feines Weinkellers fich erinnert, wo feine schmackhafte Hausmarke ruht, so ist das wohl begreiflich, aber für unfern Zusam= menhang wenig förderlich. Denn es ist eine ganz andere Welt, in die une die aus= gezeichnete Studie von K. K. A. Ruppel1 führt: die Welt altgermanischen Ahnen= glaubene und Sippenrechtes. Unter Haus= marken versteht man runenähnliche Hand= zeichen, die monogrammartig, mehr oder minder künstlerisch geformt, auf Gebrauche= gegenständen, Hausgiebeln, alten Gerichts= symbolen und Urkunden eingetragen find. Am leichtesten wird man sich davon ein Bild machen, wenn man an mittelalter= liche Steinmetzeichen denkt, die zu Hun= derten an Säulen und Fenstersteinen unferer Burgen und Dome sich finden. Schon feit mehr als einem Jahrhundert ift die deut= sche Volkstumsforschung auf die Haus= marke aufmerkfam. Man hat fich dabei nicht auf das Sammeln beschränkt, sondern auch eine Erklärung ihres Wesens gesucht.

Die ersten Untersuchungen führten zu

Mutter des Herrn und fein kreuztreuer Liebesjünger hatten keine korperlichen Stigmata, und stets betonen es die Meister christlicher Mustik, daß die verschieden= artigen leiblichen Begleiterscheinungen in= nerer Begnadung nicht das Wesentliche diefer Begnadung ausmachen, daß man= cherlei Gefahr verhängnisvoller Irreführung auch der religios strebenden Menschenseele fich mit ihnen verbinden könne, und daß aller Wert diefer außergewöhnlichen Aus= drucksformen lediglich danach fich bemeffe, wieweit sie echter Ausdruck ganz tiefer und großer göttlicher Begnadung der Seele fei. Denn entscheidend über den religiösen Wert der Menschenseele ist nicht die Außer= gewöhnlichkeit von Ausdrucksformen des Innenlebens, sondern die Fülle der heilig= machenden Gnade und das stille Wohnen und Walten des dreieinigen Gottes und feiner mirkenden Liebe in der Mitte der Alexander Willwoll S. J. Seele.

¹ Karl K. A. Ruppel, Die Hausmarke, das Symbol der germanischen Sippe. 40 (86 S. u. 40 Bildtafeln) Berlin 1939, A. Metiner. Geb. M 5.50 (Schriftenreihe der Forschungs= stätte für Hausmarken und Sippenzeichen im Ahnenerbe, Bd. 1).

⁵ Stimmen 115 (1928) 31 ff.

128 Umfchau

naheliegenden und recht einfachen Ergeb= niffen: eine schriftarme Zeit schafft fich an= statt des vollen Namenszuges abgekürzte Namenszeichen. Diese bringt man an allem Eigentum an, um die Zugehörigkeit der Sache zu einem bestimmten Herrn zu be= kunden. Auf diesem Weg wird die Marke zum Kennzeichen einer Person überhaupt und kann daher auch bei der Beglaubigung von Urkunden als Unterschrift gelten. Es schien zunächst, als ob diese Erklärung vollauf genügen wurde. Man hatte aller= dinge vorsichtig werden muffen, wenn man sich nur einmal bewußt geworden märe, daß hier ein uraltes Zeichen germanischer Herkunft mit den privatrechtlichen Begriffen des rezipierten römischen Rechts neuzeit= licher Prägung erfaßt und begriffen mer= den sollte. Vielleicht lag die Erklärung doch nicht so an der Oberfläche. Tatsächlich führte die Untersuchung von C. G. Homever über das Handgemal (Berlin 1852) einen großen Schritt vorwärts in die geheimnis= volle, finnbildliche Natur der Hausmarke. Aber erst der neuesten Forschung, die dem erhöhten Verständnis für deutsches Ahnen= und Sippenwesen ihre Blüte verdankt, sollte es vergonnt fein, aufbauend auf den Unter= fuchungsmethoden und Ergebnissen der Religionsgeschichte und germanischen Vor= geschichte, in die innern Zusammenhänge der Hausmarke Licht zu tragen. Das Er= gebnie greift in überraschende Tiefen und kann in etwa ein Lehrbeispiel fein, wie Brauchtum und Zeichen unserer Vorfahren nicht nur in sich ruhen, sondern mit der gesamten Rechte= und Glaubensordnung aufe innigste verkettet maren. Damit hat Homeyer vollauf recht bekommen, der schon beinahe vor einem Jahrhundert am Schluß seines Hausmarkenbuches mehr ahnend ale miffend geschrieben hatte, daß diese Zeichen »auch ideellere Anliegen ber= gen und umschließen. Dem planen Ver= ftand in Ursprung und Erscheinung unfaß= bar, bringen unfere Hausmarken einen mystischen Hauch, eine Ahnung ferner Ver= gangenheit, einen Zug der Symbolik, des Zeichenlichen, wie das Mittelalter fagt, dem Dorfleben hinzu, an dem es sonst ärmer und ärmer geworden ist« (19).

Das germanische Recht gehört wohl zu den sinnbildstärksten Volksrechten Europas, ja es gibt Forscher, die es geradezu »übersymbolisch« nennen und in dieser seiner überstarken Neigung zu Bildern und Formen einen empfindlichen Mangel an abstrakter, begrifflicher Durchbildung sehen wollen.

Nur wenn bestimmte Formen erfüllt, Worte, Gebärden und Zeichen vollzogen waren, wurde Recht geschaffen. Man darf sich nun aber nicht vorstellen, als ob diese Symbole nichts als der sinnfällige Ausdruck eines Rechtsbegriffes gewesen seien, daß also die begriffliche Ordnung ihnen vorausging und stets auch vorausgesett mar, mahrend das Zeichen nur ihrer Veranschaulichung diente. So würde man an das mahre Wesen des Rechtssymboles nicht heran= kommen. Denn nach der Auffaffung ur= tümlicher, naturverbundener Völker ver= fteht man unter einem Zeichen etwas, das bezeichnet und zugleich wirkt, alfo eine lebendige wirkende Kraft, in der ein Höheres, Überzeitliches, ein Göttliches gegenwärtig wird. Vielleicht kann am aller= besten die katholische Lehre über das Wefen der fakramentalen Welt dafür ein Seitenstück bieten: auch hier sind bestimmte Gebärden, Worte und Zeichen ebenso Bild wie Wirkkraft eines höheren, über der Natur liegenden Seins. Der gleiche öde Rationalismus, der ja immer mehr aus unserem Volksleben die reiche Vielfalt von Symbol und Brauchtum verdrängte und eine erschreckende Formenarmut des Lebens heraufführte, hat auch zuerst und mit noch größerer Verachtung die kirchliche Sahra= mentenlehre zu töten gesucht. Bezeichnender= weise war es der gleiche Rationalismus, der mit allen Mitteln die innere mesen= hafte Verbundenheit von Recht, Sittlichkeit und Religion zu zer= reißen suchte, die schließlich nur noch von den Vertretern christlicher Philosophie ver= teidigt murde.

Das Symbol ist die Brücke, die beide Welten verbindet: Rechtsordnung und Re= ligion. Auf ihr begegnen sich die volke= bildenden und volksgestaltenden Kräfte des religiösen Glaubens, des sittlichen Bewußt= feins, des Familienlebens und der äußern Volksordnung. Der Germane nannte die Rechtsordnung »Frieden«, er meinte damit nicht nur eine Fülle außerer Gesetze und Bindungen, etwa im Sinne des Rechts= positivismus, sondern eine außer= und überweltliche Seinsordnung. Wer den Rechtsfrieden bricht, vergeht fich an den Gesetzen, mehr noch: er wird ein Mein= tater, ein Sünder an der religios begrün= deten Gemeinschaftsordnung, an der Gott= heit selbst. Darum muß er der Gottheit übergeben merden, die durch den Volks= beauftragten die Strafe vollziehen läßt. Das Recht wird von der Gottheit geschütt,

Umfchau 129

ja nicht nur von ihr geschütt, sondern je und je in den Rechtesymbolen gegenwärtig gewirkt. Aufgabe der Gesetzgebung und Rechtesindung kann eigentlich nur sein, die Lebeneverhältnisse von Fall zu Fall nach den göttlichen Normen auszurichten. Es ist gewiß nicht zufällig, daß im altdeutsschen Sprachgebrauch Geset, Recht und Vertrag auch mit dem Wort ê oder swa bezeichnet werden, das soviel bedeutet wie ewig, überzeitlich, unverrückbar sest (die gleiche Wurzel steckt noch in unserem heustigen Wort Ehe).

In einem geschichtlichen Zeitabschnitt, in dem das Volk noch nicht staatsrechtlich im eigentlichen Sinn geformt war, sondern mehr oder minder alle öffentlich bedeut= famen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Sippe sich vollzogen, scheint die Hausmarke ent= standen zu fein. Sie ist das Symbol für das geistige und mahre Oberhaupt der Sippe, den Großahn der Familie, der, ob= wohl verstorben, doch immer gegenwärtig und wirkend gedacht wurde, und der fel= ber wieder die Verbindung zur Gottheit herstellte. Alle Machtfülle und Rechtshoheit werden von ihm hergeleitet, darum muß auch jeder Rechtsvollzug in seinem Zeichen geschehen. Wieweit zum Verständnis einer solchen Auffassung die altgermanische Totenehrung von Bedeutung ift, zeigt Ruppel ebenso gut, wie es H. Meyer2 aller= dinge unter anderer Schau überzeugend aufgewiesen hat. »Der Charakter der Ganz= heit erschöpfte noch nicht das Wesen der germanischen Sippe. Es kam noch ein wesentliches Moment hinzu, das mit der Todesvorstellung unserer vorchristlichen Ahnen zusammenhing. Sie kannten keinen Tod im Sinn des modernen Materialis= mus, fie kannten nur einen Gestaltwandel. Das war eine Folgerung aus ihrem Glau= ben an einen zeitlos=göttlichen Ur=Sprung der Sippe und der Gesippen. Der abge= schiedene, nur vermandelte Gesippe blieb mit feiner Sippe verbunden, die Krifis des Todes änderte nichts an feiner Zugehörig= keit. Darum mar die Sippe nicht die Ge= meinschaft der jeweils lebenden Gesippen, fondern eine Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Das muß man festhalten, wenn man das vielgestaltige Brauchtum, das mit der Sippe und dem Hause zu= fammenhängt, verstehen will Das Haupt der Sippe als der Gemeinschaft der Leben= den und der Toten war nach germanischem Glauben der Urahn, der erste in der Stammesfolge, der nächste Schwertmage' zu der Gottheit, von der er abstammte.... Die organische Struktur der Sippe gab dem Geschlechtsältesten, demjenigen Schwert= magen, der unter den lebenden Gesippen dem Urahn am nächsten stand, eine beson= dere Stellung und einen besondern Rang. Er war gewiffermaßen der Stellvertreter des Urahns. Durch ihn fprach der Urahn; er stellte die Einheit der Sippe dar. Er war der Nachfolger des Urahns im Besitz des Stammhofes, des Odals; er verwaltete ihn für den Urahn. Darum mar und blieb der Stammhof die Heimat des Geschlechtes. Heimat war aber nicht etwa ein bloß histo= risches oder gefühlemäßiges Verhältnis zum Stammhof, sondern eine rechtliche Be= ziehung zu ihm, d. h. eine im ,Sippen= frieden' als Lebensordnung der Sippe be= gründete Beziehung.... Die Hausmarke wurde nach germanischer Rechtssitte nur vom Hausvater, vom Vorsteher des Hauses, geführt, aber nicht auf Grund eines Indi= vidualrechtes, sondern als Träger des Am= tes eines "Haus'=Vorstehers. Die Haus= marke gehörte also weniger zur Person als vielmehr zu einem Überperfönlichen, zu dem Amte und damit zu dem "Hause". Amt und Haus hatten ihren Sinn in der Idee von dem Urahn als dem Haupte der Ganz= heit Sippe, deshalb kann auch der lette Sinn der Hausmarke nur von dorther ver= standen werden« (27 40).

Für die mahrhaft reiche Fülle miffens= werter und bedeutsamer Einzelheiten muß der Lefer auf das Werk Ruppels felbst ver= wiesen werden; aber vielleicht hört er noch gerne zwei Überlegungen, die sich im An= schluß an die oben wiedergegebenen Grundgedanken aus der Schau katho= lischer Rechts= und Liturgiegeschichte bei= tragen laffen. Da war zunächst die alt= germanische Totenverehrung. weiß heute, daß schon vor der Bekehrung unseres Volkes zum Christentum die strenge Sippenordnung und damit auch das lebens= volle Bewußtsein innerer Verbundenheit mit den toten Angehörigen im Schwinden begriffen waren. Die Schuld daran trugen wohl ebensosehr die dauernden Wan= derungen wie die Staatwerdung des Vol= kes, die langfam die urfprünglichere Lebensform verdrängte. Aber das Herz des Volkes hing noch an seinen Toten. Diesem Bedürfnie kam die Kirche in großzügiger

² Raffe und Recht bei den Germanen und Indogermanen. Weimar 1937. Vgl. Scho=lastik 13 (1938) 628 f.

130 - Umfchau

Weise entgegen, so daß fie schließlich die einzige mar, in der dieses schone und zarte Volkegefühl feine Zufluchtstätte fand. Ihm zuliebe gab die Kirche die aus dem römischen Suden ihr vertraute Ubung auf, Kirchengebäude und Begräbnisstätte ge= trennt zu halten. Nun wurden die Toten in unmittelbarer Nähe der Kirche beerdigt, Friedhof und Kirchhof wurden eine. Die Gräber der Verstorbenen lagerten sich um den geistigen Mittelpunkt der Gemeinde, in ihnen blieb das Gedenken an die Toten allen Gemeindegliedern lebendig erhalten. In manchen katholischen Gegenden besteht bis heute die Sitte, daß die Kirchenbesucher an Sonn= und Festtagen auch ihre Lieben am Grab besuchen. Dann wandert die Familie von Grabhügel zu Grabhügel, zur Ruhestätte der Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite; bereits das heranwach= sende Kind erfährt an der Mutter Hand einen recht umfangreichen und eindring= lichen Unterricht über das Leben und die verwandtschaftlichen Zusammenhänge seiner Familie und Sippe. Es ist gewiß auch nicht Zufall, daß die liturgische Andacht zu den armen Seelen eine ausgeweitete Pflege erst in den Kirchen germanischer Art empfing. Ein Gedächtnis aller armen Seelen war der alten Kirche fremd. Erst im 10. Jahrhundert, und zwar bezeichnenderweise in den Krei= fen der Kluniazenfer, d. h. der unter ger= manischem Rechtseinfluß stehenden Bene= diktinerreform, erscheint ein eigenes Fest Allerseelen, das bald auf den 2. November angesett murde. Im 11. und 12. Jahrhundert verbreitete sich die Feier immer weiter, vor allem durch die Wirksamkeit des jungen Zisterzienserordens, der ja in seiner Grün= dung und feinen hervorragenoften Mit= gliedern von frankischem Geist durch= drungen mar. Rom felbst nahm das Fest erst im 14. Jahrhundert auf3. Gewiß haben zu dieser Bewegung auch dogmatische Gründe ihren Teil beigetragen; aber auch hier galten die Grundgesetze kirchlicher Formentwicklung, nach denen Anlaß und äußere Formgebung gewöhnlich dem Leben des Volkes und der kirchlichen Umwelt entliehen werden. Später hat die Glaubens=

neuerung des 16. Jahrhunderts zunächst die religiöse Verbindung von Lebenden und Toten gelockert (Kampf gegen Messe, Ablaß und Andachten), die moderne Bauart entzog schließlich die Gräber überhaupt den Blicken des hastig schaffenden Dieseseitsmenschen. Erst heute erkennt man wieser, daß der scheinbare Widerspruch doch zu Recht besteht: Familiengefühl und Sippensemeinschaft der Lebenden beruhen auf der Liebe zu den Toten, die Verstorbenen sind das Band der Lebenden.

Eine andere Überlegung - fie ist rein rechtsgeschichtlich - schließt sich an die oben beschriebene Sitte des Stammhofes an. Kluniazenser und Zisterzienser bauten als Mönchegemeinschaft allerdinge auf der römisch=rechtlichen Organisationsform der Benediktinerregel auf 4, schufen jedoch dar= über hinaus einige bemerkenswerte Ver= fassungeneuerungen, vor allem im recht= lichen Verhältnis der Tochtergründungen zum Mutterkloster. Während nach benedik= tinischer Art ein neugegründetes Kloster wiederum eine unabhängige, rechtlich felb= ständige Gemeinschaft wurde, blieb es bei den Kluniazensern und Zisterziensern in einem fehr engen Verhältnis zum Mutter= kloster. Cluny und Citeaux blieben für alle Zeit Oberhaupt des Gesamtordens, wovon Recht und Rechtsleben ausgingen. Das Mutterkloster war gleichsam der Stammhof des Geschlechtes, die geistige und juriftische Heimat aller Abteien. Die Kirchenrechts= geschichte hat bisher vergeblich die Unter= grunde für diese merkwurdige Organisa= tionsform zu erforschen gesucht; man glaubte in ihr ein Wiederaufleben römi= schen, zentralistischen Wesens zum Zwecke einer römisch ausgerichteten Reform zu sehen. Es scheint doch, daß die germanische Haus= und Hofordnung als Erklärungs= grund viel näherliegt. So wird auch an diesem kleinen Beispiel sichtbar, wie fehr das katholische Kirchenrecht vom germa= nischen Wesen bereichert wurde, und wie= viel echte Volkswerte deutscher Art von der Kirche gerettet, gehütet und bis in die Neuzeit erhalten find. Ivo Zeiger S.J.

⁸ Vgl. L. Eisenhofer, Handbuch der katho= lischen Liturgik I (Freiburg 1932) 607.

⁴ Vgl. I. Zeiger, Professio super altare. Analecta Gregoriana VIII (Rom 1935) 161 ff.